

## Ausfüllhilfe zur Einordnung trockenfallender Gewässer

### Vorbemerkung

An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind, besteht kein Gewässerrandstreifen. Eines Gewässerrandstreifens bedarf es hier zur Erreichung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke nicht. Diese Gewässer(-abschnitte) werden in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen.

Für die Aufnahme ist eine Anzeige erforderlich. Diese Ausfüllhilfe soll dazu dienen die Gesetzeslage zu verdeutlichen und dem Anzeigenden aufzeigen, ob eine Anzeige gestellt werden kann. Im Falle einer Anzeige werden die einzelnen Kriterien und Indizien auf Plausibilität überprüft und das Gewässer (der Gewässerabschnitt) wird als trockenfallend in das Verzeichnis übernommen. Liegen für ein Gewässer widersprüchliche Anzeigen vor, entscheidet der NLWKN im Einzelfall nach Rücksprache mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden.

In der Regel sind es Gewässer 3. Ordnung, die mehr als 6 Monate über mehrere Jahre regelmäßig trockenfallen können.

Oberirdische Gewässer werden in Niedersachsen nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in drei Ordnungen eingeteilt. Erheblich bzw. überörtlich bedeutsame Gewässer sind Gewässer 1. Ordnung und 2. Ordnung. Für diese gelten grundsätzlich Gewässerrandstreifen von 10 bzw. 5 Metern.

Alle übrigen Gewässer sind Gewässer 3. Ordnung.

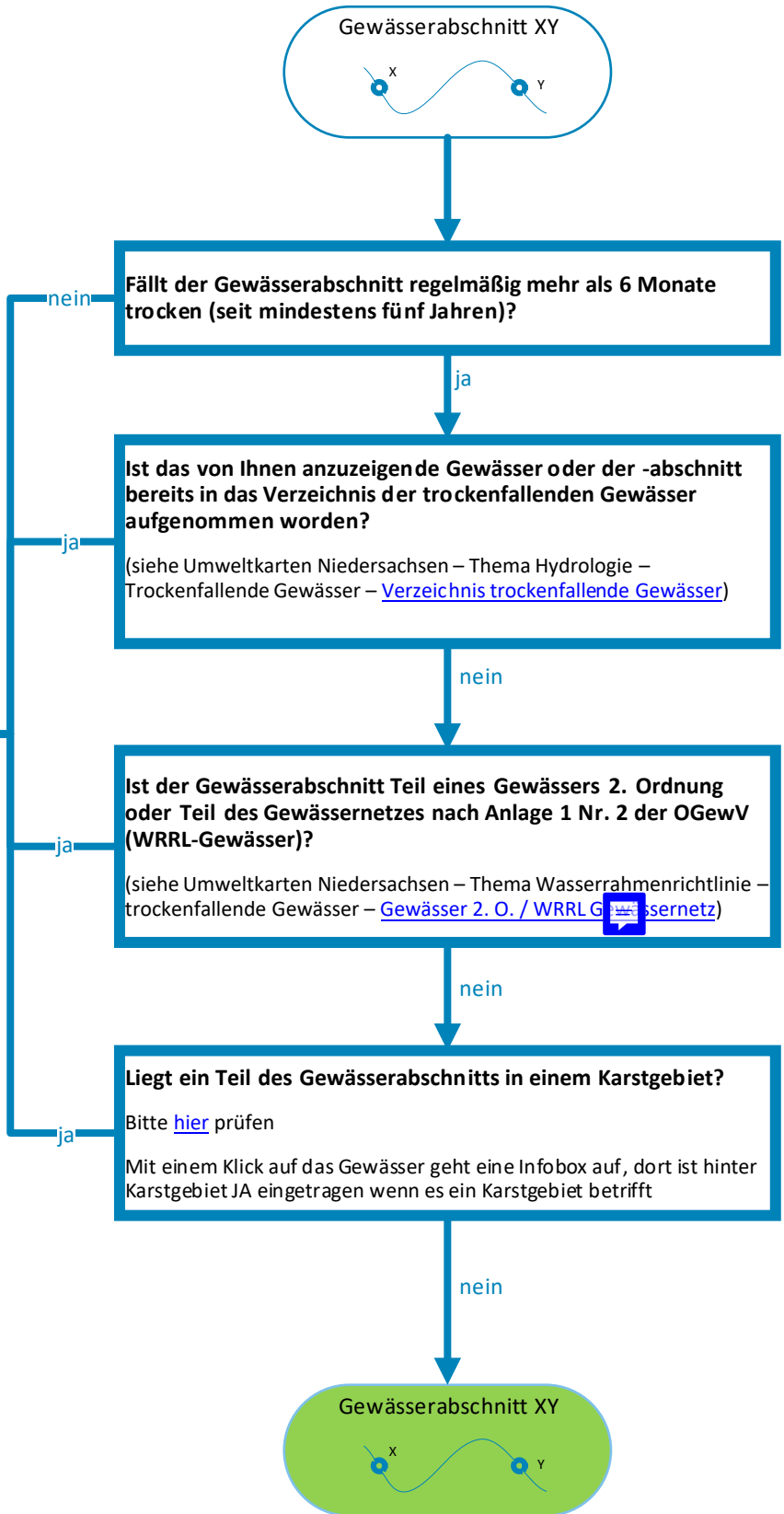
Auch ein Graben – einschließlich Wege- oder Straßenseitengraben – kann ein Gewässer 3. Ordnung sein, wenn er dazu dient, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu be- oder entwässern.

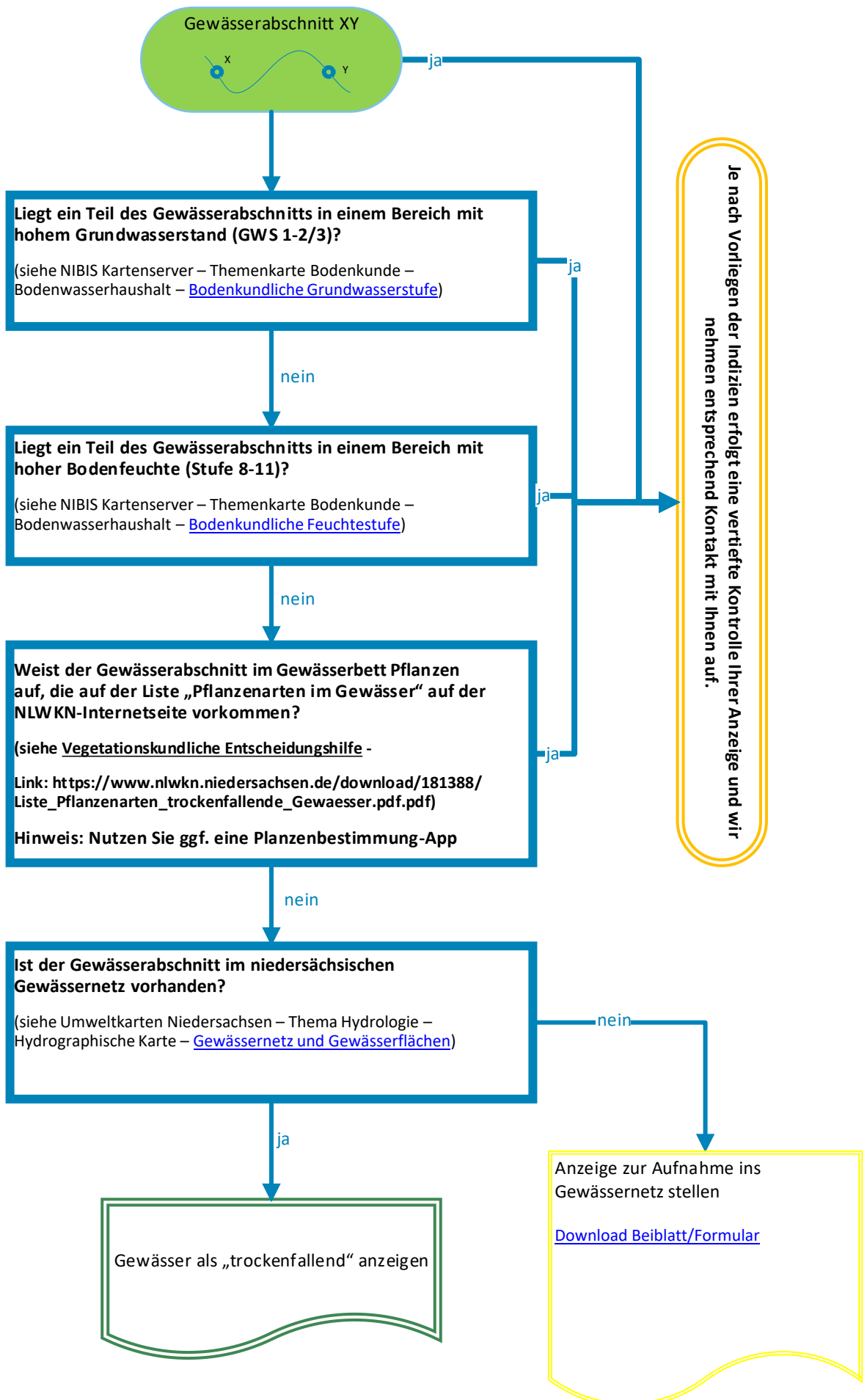
Die Vorgaben für Gewässerrandstreifen (§ 58 NWG) gelten gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG nicht für „Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern.“ Ein Graben, der lediglich die Grundstücke eines einzigen Eigentümers be- oder entwässert, ist demnach kein Gewässer 3. Ordnung und ist somit vom Regelungsbereich der Gewässerrandstreifen nicht erfasst.

Das nachfolgenden Ablaufschema und die Erläuterungen geben Hinweise zur Aufnahme in das Verzeichnis.

Weitere Hinweise auf den  
nächsten Seiten!

Keine Anzeige als „trockenfallend“ möglich





### Gewässerabschnitt bereits als trockenfallendes Gewässer erfasst oder nicht?

Eine Übersicht der Gewässer(-abschnitte), die bereits im Verzeichnis trockenfallende Gewässer vorhanden sind, ist über eine interaktive Kartendarstellung an folgender Stelle im Internet möglich:

Umweltkarten Niedersachsen – Thema Hydrologie – Trockenfallende Gewässer – Verzeichnis) [Link zu den Daten](#)

Falls ein Gewässerabschnitt fälschlicherweise in das Verzeichnis der trockenfallenden Gewässer aufgenommen wurde, dann melden Sie dies bitte beim NLWKN (Kontaktdaten siehe weiter unten).

### Anzeigeformular trockenfallenden Gewässer

Für die Aufnahme eines trockenfallenden Gewässers in das Verzeichnis der „Trockenfallenden Gewässer“, ist eine Anzeige erforderlich. Das Formular dazu finden Sie [hier](#)

Eine Rückmeldung zu einer Anzeige erfolgt nur in den Fällen, bei denen eine Aufnahme in das Verzeichnis nicht erfolgen konnte, da die Kriterien nicht erfüllt sind.

### Gewässerabschnitt oder Gewässer an der falschen Stelle?

In manchen Fällen ist das digitale NLWKN-Gewässernetz veraltet und entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dem NLWKN den entsprechenden Hinweis zu melden, damit der Datenbestand aktualisiert werden kann. Das Formular dazu finden Sie [hier](#)

### Gewässerabschnitt ist nicht im niedersächsischen Gewässernetz vorhanden

Sollte das Gewässer nicht im niedersächsischen Gewässernetz enthalten sein, kann eine Anzeige zur Aufnahme in das digitale Gewässernetz gestellt und durch Lageskizze u. Ä. belegt werden. Das Formular dazu finden Sie [hier](#)

Falls Sie das Gewässer außerdem als trockenfallend melden wollen, füllen Sie zusätzlich zum Änderungsformular auch die Anzeige zum trockenfallenden Gewässer aus und schicken uns dieses zu.

## Gewässerabschnitt ist Teil der Hangneigungskulisse (Abstandsvorgaben nach § 5 Abs. 3 Düngeverordnung 2020 und Begrünungsgebot nach § 38a WHG)

Falls ein Gewässerabschnitt innerhalb der Hangneigungskulisse liegt, ist es durchaus möglich, dass dieser Gewässerabschnitt als „trockenfallend“ angezeigt werden kann. Allerdings entbindet dies **nicht** von den Pflichten in Zusammenhang mit der Hangneigungskulisse, schon aber von den Verboten nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und § 58 Abs. 1 Satz 9 NWG.

Ob ein Gewässerabschnitt innerhalb der Hangneigungskulisse liegt kann an folgender Stelle nachgeschaut werden:

NIBIS – Themenkarten – Landwirtschaft – Abstandsvorgaben

Link: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=180i0Nuv>

### Häufig gestellte Fragen

In dieser Ausfüllhilfe werden Ihre potenziellen Fragen beim „Ausfüllen“ Ihrer Anzeige zur Aufnahme eines Gewässers oder Gewässerabschnitts in das Verzeichnis regelmäßig trockenfallender Gewässer adressiert und die entsprechende Gesetzeslage dargelegt.

Für weitere Antworten auf Fragen (z. B. mögliche Fristen, „Sammelanzeigen“ ...) zu den Anzeigen, die nicht unmittelbar das Ausfüllen betreffen, nutzen Sie das Dokument „[Häufige Fragen zu Anzeigen trockenfallender Gewässer und Anzeigen zu Änderungen des Gewässernetzes](#)“.

Weiterhin können Sie uns gerne kontaktieren:

Email: [verzeichnis-tg@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:verzeichnis-tg@nlwkn.niedersachsen.de)

Post: NLWKN - Bst Hannover-Hildesheim  
Aufgabenbereich H36  
An der Scharlake 39  
31135 Hildesheim